



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

REGLEMENT

FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG VON SPORT- UND FREIZEITANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

VOM 17. SEPTEMBER 2007

Die Gemeindeversammlung von Seftigen erlässt das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung von Sport- und Freizeitanlagen

Artikel 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Neubauten und Massnahmen des Werterhaltes von Sport- und Freizeitanlagen.

Artikel 2

Äufnung der
Spezial-
finanzierung

¹ Die Äufnung erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft Bächeli 1.

² Die weitere Äufnung erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch Beschluss des Gemeinderates mit Zuwendungen Dritter.

³ Die Spezialfinanzierung wird bis zur Höhe von maximal 1 Mio. Franken geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen aus
der Spezial-
finanzierung

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das gemäss geltender Finanzkompetenzregelung zuständige Organ auf Grund bewilligter Projekte.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 17. September 2007 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter